

# Marktgemeinde Feistritz im Rosental

Hauptplatz 126, 9181 Feistritz i. Rosental  
Tel. 04228 2035, Fax 04228 2035-24  
Email: feistritz-ros@ktn.gde.at

---

**DATUM:** 17.01.2012  
**ZAHL:** 153-9/8/2012  
**BETRIFFT:** Errichtung eines Lagerraumzubaues der Parz. 836,  
KG Feistritz

## K U N D M A C H U N G

Die Bauwerberin, GEWA-Technik Maschinenbau- und Handelsges.m.b.H., vertreten durch Geschäftsführer Aldo Gentilini, Gewerbestraße 2, 9181 Feistritz i. Ros., hat mit Eingabe vom 16.01.2012 um die

### **Erteilung der Bewilligung für die Errichtung eines Lagerraumzubaues auf der Parz. 836, KG Feistritz**

angesucht.

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Feistritz im Rosental ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

### **Mittwoch, 1.2.2012 mit dem Beginn um 9:00 Uhr**

an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Feistritz im Rosental während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 (1) des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF., eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin:

A handwritten signature in blue ink that reads "Souya Feinig". The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the 'i' in 'Feinig'.

**Ergeht an:**

GEWA-Technik Maschinenbau- und HandelsgesmbH., Gewerbestraße 2, 9181 Feistritz/Ros.

EMK Elektrotechnik GmbH, Gewerbestraße 4, 9181 Feistritz i. Ros.

Fertigungstechnik Ogris, Gewerbestraße 3, 9181 Feistritz/Ros.

Ogris-Bau GmbH, Josef-Ogris-G., 9170 Ferlach

VG Klagenfurt, Baudienst, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt